



FFH-Gebiet 2451-301

**„Gottesheide mit Schloß- und
Lenzener See“**

Managementplan
Teilbereich Wald
1. Mai 2008

**Mecklenburg
Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten; Referat 211

Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege; Referat 620:

Erarbeitung des Fachbeitrages „Offenland-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten der im vorliegenden Plan unter den Punkten 1.6., 1.7.; 4.1 und 4.3. dargestellt ist.

Bearbeitung:



Landesforst
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsstelle Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Jürgen Abendroth
FOR Kerstin Lehniger
FOI Dietmar Frömdling

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3. Darstellung der Waldfläche	12
1.4. Schutzgebiete	14
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	14
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	14
1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet	14
1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes	18
1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	19
1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	19
1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000	22
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	26
2.1 Begriffe	26
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	27
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	27
2.4 Verwendete Unterlagen	28
3. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	29
3.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I	29
3.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	29
3.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110	29
3.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	30
3.2.3 Moorwälder 91D0*	31
3.2.4 Zusammenfassung der Waldlebensraumtypen	31
3.3 Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie	32
3.4 Arten des Anhangs IV	32
4. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMABNAHMEN	33
4.1 Defizitanalyse	33
4.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	35

4.2.1 Hainsimsen- Buchenwald – WLRT 9110	35
4.2.2 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130	37
4.2.3 Moorwälder –WLRT 91D0*	38
4.3 Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II mit Waldbezug	39
5. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	40
5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	40
5.2 Kostenmanagement	44
5.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	44
5.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL	44
5.3 Vertragsnaturschutz	44
6. ANLAGEN	46
6.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	46
6.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern	47
6.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	48
6.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	49
6.5 Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Am Stettiner Haff“ 20. Dezember 2004	50
6.6 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Haffküste“ 22.04.1993	51
6.7 Entscheidung über die Festsetzung der Landschaftsteile „Gorinsee“ und Gottesheide mit Schloßsee und Lenzener See“ als Naturschutzgebiet 1990	52
6.8 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	53
6.9 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	54
6.10 Waldrandgestaltung	55
6.11 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	56
6.12 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	57
6.13 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	58
6.14 Kartendarstellungen	59
6.14.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	59
6.14.2 Schutzgebiete	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2451-301	9
Abbildung 2: Substratausstattung im FFH-Gebiet	10
Abbildung 3: Wuchsbezirke im FFH-Gebiet	11
Abbildung 4: Auszug Artenliste Vogelschutzgebiet Teil1	15
Abbildung 5: Auszug Artenliste Vogelschutzgebiet Teil2	16
Abbildung 6: Lage des FFH-Gebietes im Naturpark	17
Abbildung 7: Graphische Darstellung der Flächenverteilung der WLRT	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Substratausstattung im FFH-Gebiet	7
Tabelle 2: Wuchsbezirke im FFH-Gebiet	8
Tabelle 3 Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald	12
Tabelle 4: Baumartenverteilung im Wald	13
Tabelle 5: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	18
Tabelle 6: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	19
Tabelle 7: Vorkommen von Arten nach Anhang II (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)	22
Tabelle 8: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	23
Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000	24
Tabelle 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000	25
Tabelle 11: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110	29
Tabelle 12: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	30
Tabelle 13: Auswertung Moorwälder 91D0*	31
Tabelle 14: Fläche (ha) der Waldlebensraumtypen	31
Tabelle 15: Prozentualer Flächenanteil der Waldlebensraumtypen	31
Tabelle 16: Zusammenfassung der Bewertung der Waldlebensraumtypen	32
Tabelle 17: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT	34
Tabelle 18: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II FFH-RL	34
Tabelle 19: Erhaltungsmaßnahmen für Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL	39

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Gottesheide mit Schloß- und Lenzener See“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage

Das FFH-Gebiet 2451-301 „Gottesheide mit Schloß- und Lenzener See“ liegt im Osten des Landes Mecklenburg-Vorpommern an der deutsch-polnischen Grenze. Das gesamte FFH-Gebiet wird grob durch die deutsch-polnische Grenze im Osten, die Orte Pampow im Süden, Glasshütte im Westen und die Landesstraße L28 im Norden begrenzt (Abbildung 1).

Größe

Das FFH-Gebiet hat insgesamt eine Größe von 1399 ha, davon sind 1160ha Wald(83%).

Geologie und naturräumliche Einordnung

Das FFH-Gebiet ist geprägt von den eiszeitlichen Feinsandablagerungen des ehemaligen spätglazialen Haffstausees. Dieser bildete sich durch den Eisabbau zwischen der Randlage der „Rosenthaler Staffel“ einer typischen Stauchendmoräne und dem zurückweichenden Eisrand. Es entstanden großflächige, mit Moorniederungen durchsetzte, nährstoffarme Heidesandgebiete (Abbildung 2).

Tabelle 1: Substratausstattung im FFH-Gebiet

Substratausstattung	Fläche (ha)	Anteil (%)
Sand-Mosaik	347	25
Sand-Geschiebelehm-Mosaik	579	41
Moor	436	31
See	37	3
Summe	1399	100

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH-Gebiet im Wuchsgebiet 02 – Ostvorpommersches Küstenland. Innerhalb der Wuchsgebietes liegt das FFH-Gebiet in den Wuchsbezirken 02-09 „Torgelower Sandzwischenebene“ und 02-12 „Pampower Hügelmoräne“. (Abbildung 3)

Tabelle 2: Wuchsbezirke im FFH-Gebiet

Wuchsbezirk		Fläche (ha)
Torgelower Sandzwischenbene	02-09	631
Pampower Hügelmoräne	02-12	768
Summe		1399

Die „Torgelower Sandzwischenebene“ ist ein im Frühholozän entstandener grundwasserbeeinflusster Beckensand. Die „Pampower Hügelmoräne“ ist dagegen ein kuppiges Sand-Geschiebelehm-Mosaik.

Das Gebiet gehört zum Großklimagebiet Ypsilon (Ueckermünder Klima), Klimastufe f. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt 548 mm und die Jahresmitteltemperatur 8,1 °C.

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2³ entnommen werden.

³ Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -

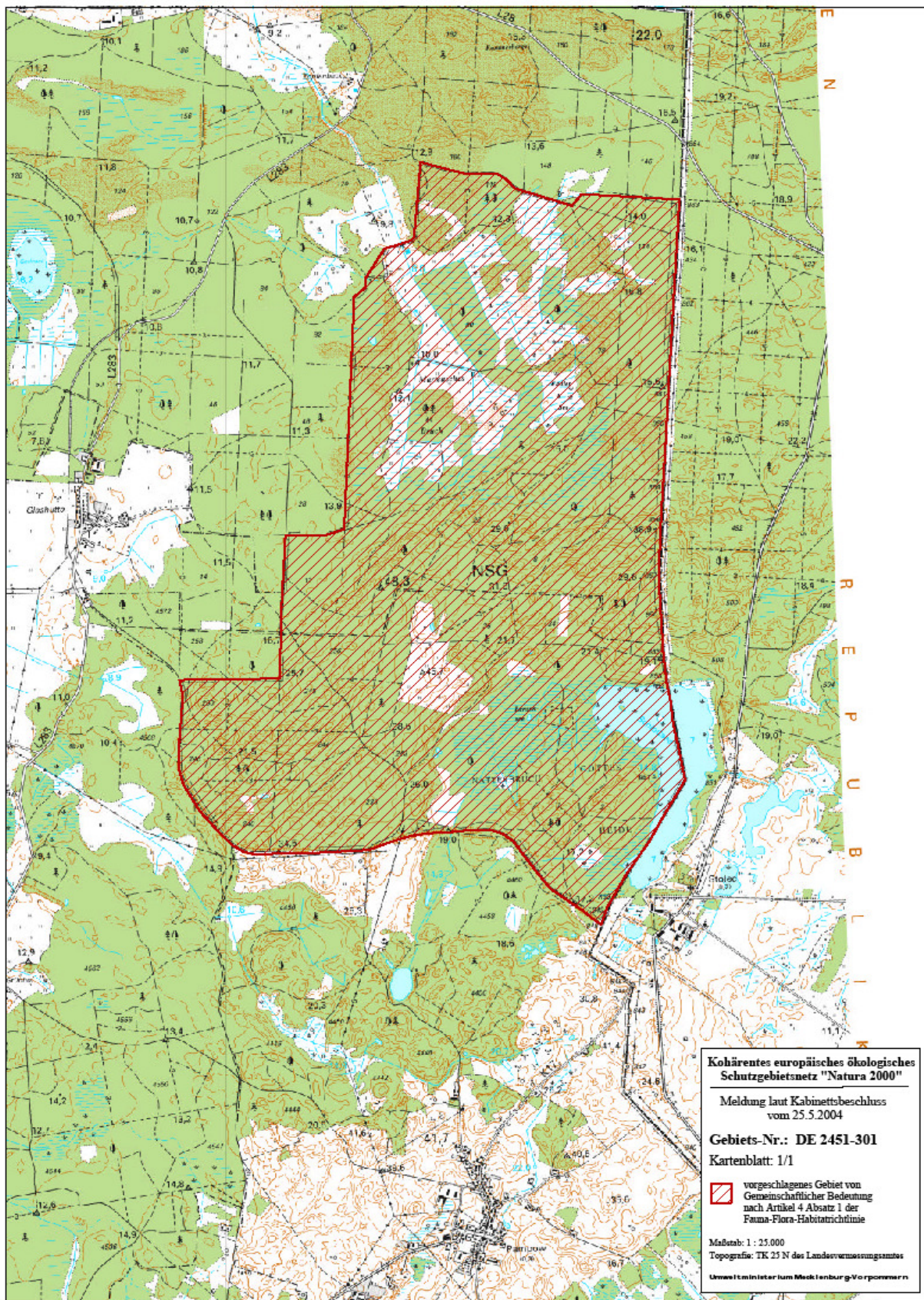


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2451-301

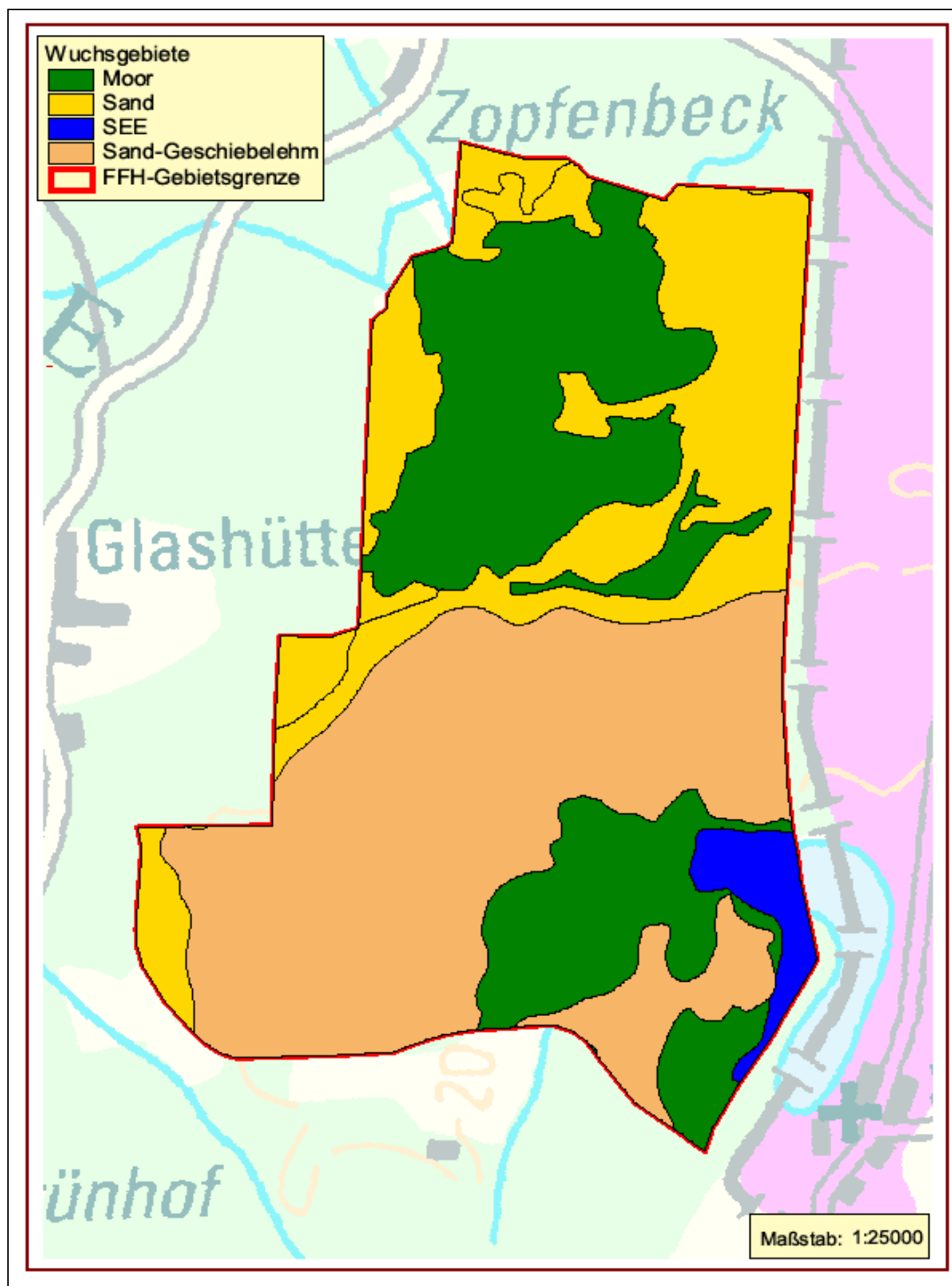


Abbildung 2: Substratausstattung im FFH-Gebiet

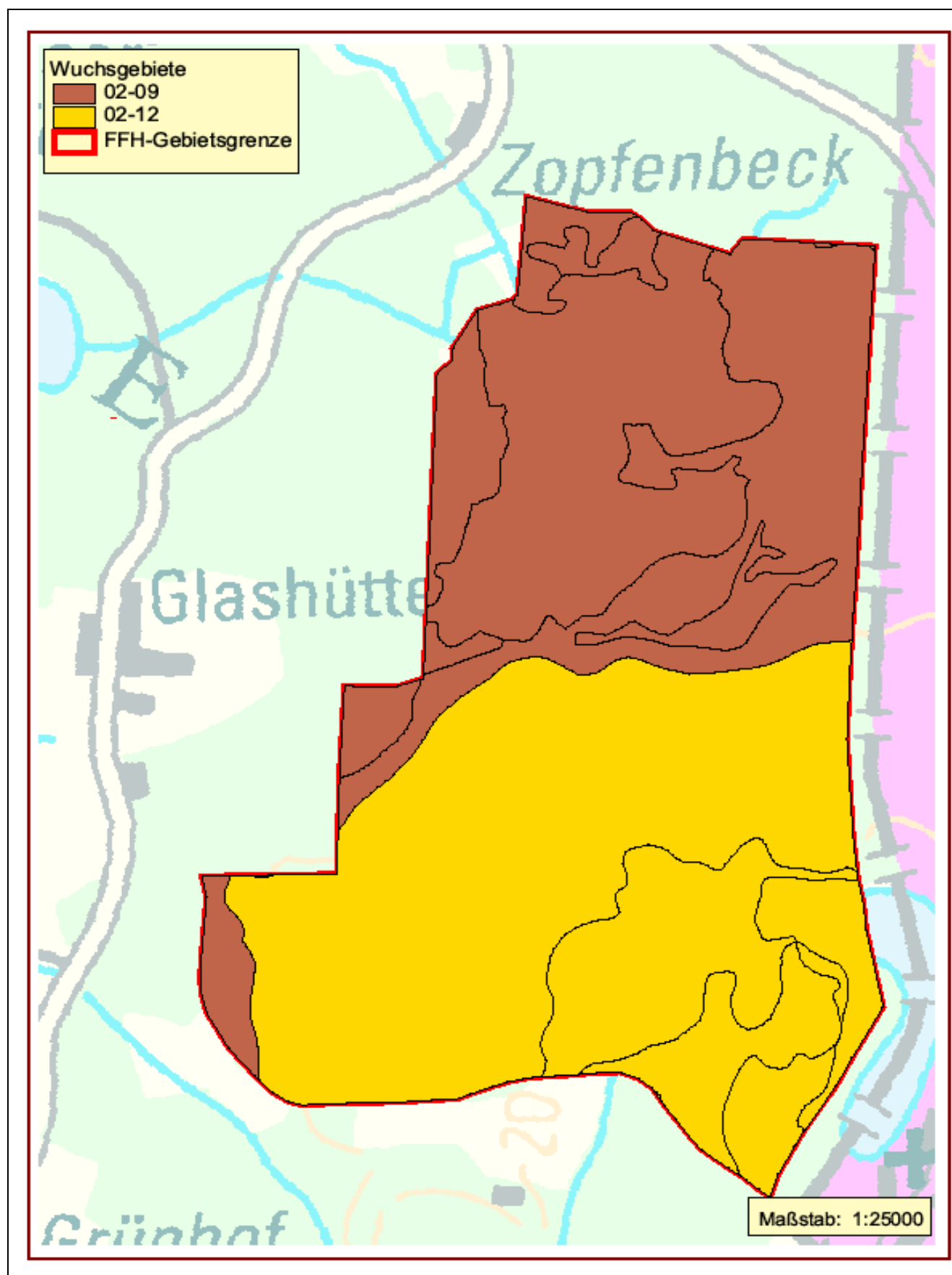


Abbildung 3: Wuchsbezirke im FFH-Gebiet

1.3. Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet gehört zum Forstamt Torgelow zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Das FFH-Gebiet „Gottesheide mit Schloß- und Lenzener Seer“ befindet sich derzeit im Eigentum der DBU – Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Standorts- und Baumartenverteilung im Wald

Die Standorte des FFH-Gebietes sind durch eine kräftige Nährstoffausstattung im Süden und eine ärmere Nährkraftausstattung im Norden gekennzeichnet (siehe Punkt 1.2).

Tabelle 3 Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald

Standortsformengruppe	Fläche (ha)	Anteil (%)
OR2	22,00	2
OR3	46,50	4
NR1	0,50	0
R2	2,50	0
R3	22,20	2
OK1	52,10	5
OK2	20,70	2
OK3	61,30	5
NK1	3,10	0
NK2	12,80	1
K1	30,45	3
K2	480,85	42
K3	16,70	2
OM2	0,90	0
OM3	4,40	0
OM4	0,50	0
NM2	27,80	2
M1	3,20	0
M2	48,00	4
M3	1,80	0
OZ3	3,40	0
OZ4	10,90	1
Z1	87,80	8
Z2	148,00	13
OA2	1,00	0
OA3	11,90	1
OA4	0,50	0
A1	1,00	0
A2	37,50	3
Summe	1160,30	100

Entsprechend der überwiegend sehr nährstoffreichen Standorte sind 61,7% der Waldflächen des FFH-Gebietes mit Laubbaumarten bestockt.

Tabelle 4: Baumartenverteilung im Wald

Baumart		Fläche (ha)	Anteil (%)
Gemeine Kiefer	GKI	281,95	24
Weymouthskiefer	WKI	1,60	0
Europäische Lärche	ELA	2,30	0
Japanische Lärche	JLA	55,40	5
Hybridlärche	HLA	0,10	0
Gemeine Fichte	GFI	67,60	6
Sitkafichte	SFI	3,50	0
Sonstige Fichten	FIS	1,00	0
Grüne Douglasie	GDG	18,00	2
SEI/TEI-Bastarde	EI	0,60	0
Stieleiche	SEI	46,70	4
Traubeneiche	TEI	22,00	2
Roteiche	REI	1,30	0
Rotbuche	RBU	333,75	29
Gemeine Esche	GES	2,00	0
Sonstiger Ahorn	AHS	0,40	0
Gemeine Birke	GBI	137,10	12
Roterle	RER	182,10	16
Aspe	AS	0,70	0
Gemeine Eberesche	EB	0,50	0
Echte Eberesche	ME	0,30	0
Keine Angabe		1,40	0
Summe		1160,30	100

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Entsprechend Kabinettsbeschluss vom 25.05.2004 erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern die Managementplanung für FFH-Gebiete im Wald durch die Landesforstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Das FFH-Gebiet 2451-301 „Gottesheide mit Schloß- und Lenzener See“ besteht zu **83 %** aus Wald. Alle Waldflächen wurden durch die Landesforstverwaltung entsprechend „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant. Für die Nichtwaldlebensräume und die Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie werden durch die Umweltverwaltung Zuarbeiten geleistet (Teilbereich Offenland und FFH-Arten nach Anhang 2). Zu diesen Flächen gehören auch alle Nichtwaldlebensraumtypen (z.B. Seen und waldfreie Moore) in Waldlage.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ (siehe Anlage 6.14.2). In den Abbildungen 4-5 sind die für das Schutzgebiet gemeldeten Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten einschließlich ihrer Gebietsbeurteilung aufgeführt. Bei der Waldbewirtschaftung müssen alle hier verzeichneten Vogelarten mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Die Fläche des FFH-Gebietes ist gleichzeitig das Naturschutzgebiet 194 „Gottesheide mit Schlossee und Lenzener See“. Das FFH-Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ und im Naturpark „Stettiner Haff“ (Abbildung 6).

1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet

Nach den Angaben der Landkreise und Forstämter sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine außerforstlichen Maßnahmen für den Waldteil des FFH-Gebietes geplant.

3.2.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie

3.2.a. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

[illegible]

Abbildung 4: Auszug Artenliste Vogelschutzgebiet Teil1

Nr. L 107/8

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

DE2350401

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Population									
Nichtziehend			Ziehend						
			Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug				
			p < 5						
			p < 20						
			p > 1						
			p = 5						
			p = 10						

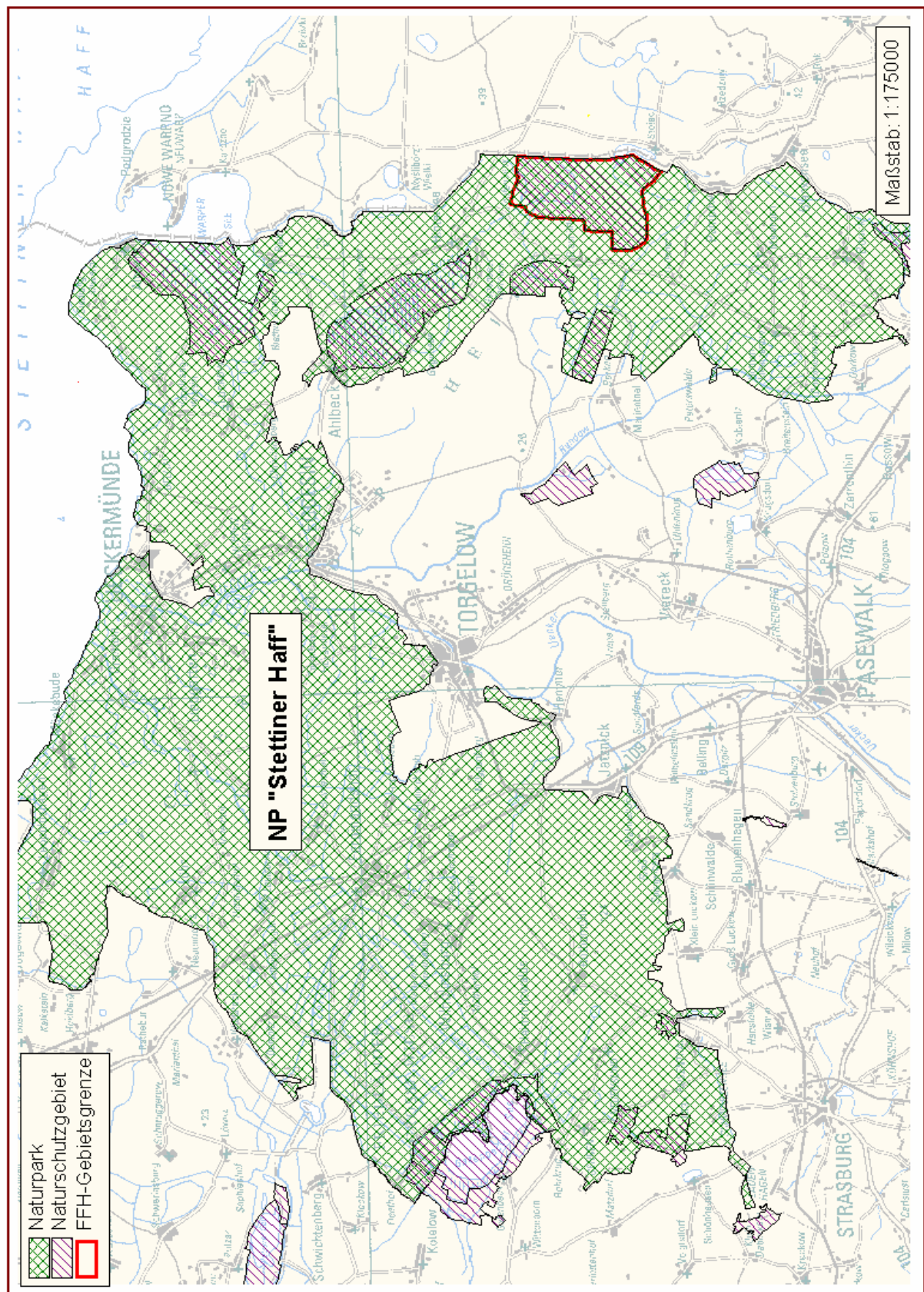


Abbildung 6: Lage des FFH-Gebietes im Naturpark

1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 18 Abs. 1 LNatG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 5: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3140	– Gewässer mit vorherrschenden oligo- bis mesotropher Verhältnissen sowie basen- oder kalkreiches Wasser – Ufer- und Verlandungsvegetation	im Wald gelegen
7140	– Waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore mit ganzjährig hohen Wasserstände – naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet	im Wald gelegen
9110	– Buchenwälder auf Nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Böden – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
9130	– kräftige bis reiche Standorte – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Waldflächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT

9190	– Eichenwälder auf Nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Böden – Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial, Ausbreitungspotenzial der Rotbuche)	Wald-LRT
91D0*	– arme bis ziemlich arme Moorstandorte mit naturnahem Wasserhaushalt (dauerhaft hoher Grundwasserstand) – natürliche Dynamik der Aufwuchs- und Absterbeprozesse – angrenzende Flächen (Wasserhaushalt)	Wald-LRT
Fischotter	– Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen – Verbund zwischen den einzelnen Gewässer – geringe Gefährdung durch Straßenverkehr – geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	wesentliche Habitatemente von Wald umgeben
Große Moosjungfer	– besonnte Kleingewässer und Torfstiche mit offener Wasserfläche und mäßig dichter submerser und emerser Vegetation – Gewässerverbund – kein Fischbesatz – Windschutz durch umgebende Gehölze (bei gleichzeitiger Besonnung des Gewässers)	Habitate i. d. R. von Wald umgeben

1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 6: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3140	Oligo- mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	32,13	B	?	?
7140	Übergangs- und Schwinggrasemoore	8,87	B	?	?
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	47,26	B	46,30	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	211,86	B	253,10	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	4,33	B	0	-
91D0*	Moorwälder	-	-	3,90	B
Summe Flächengröße		303,45			

In Tabelle 6 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme. Diese ist im vorliegenden Fall nur für die Wald-Lebensraumtypen

durchgeführt worden. Für die Offenland-Lebensraumtypen liegen daher nur die Angaben aus dem SDB vor. Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend. Für die weitere Bearbeitung sind die – soweit vorliegend - aktuell ermittelten Angaben maßgeblich.

Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet drei Wald-Lebensraumtypen und zwei Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Laut Meldung kommt im Gebiet kein prioritärer Wald-Lebensraumtyp vor. Im Rahmen der Bearbeitung der Waldlebensraumtypen durch die Forstverwaltung konnte ein prioritärer WLRT 91D0* neu identifiziert werden.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9110

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 47,26 ha des WLRT 9110 ausgeschieden. Nach der Inventur sind 46,30ha des WLRT 9110 ausgeschieden worden. Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Vorauswahl bezog sich auf alte Bestockungsinformationen. Die Fläche liegt im Eigentum der BIMA und im derzeitigen DSW sind keine aktuellen Bestandesdaten enthalten.

Resultat: Die genaue Bestockung konnte erst bei der Vor-Ort-Aufnahme ermittelt werden.

2. Die Vorauswahl bezog sich auch das forstliche Abteilungsnetz mit einer Flächengröße von ca. 30-50 ha; die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinere forstliche Teilfläche.

Resultat: Flächenkorrekturen ergaben sich erst bei der kleinflächigeren Vor-Ort-Ansprache

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 211,86 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der Inventur sind 253,10 ha des WLRT 9130 ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf alte Bestockungsinformationen. Die Fläche liegt im Eigentum der BIMA und im derzeitigen DSW sind keine aktuellen Bestandesdaten enthalten.

Resultat: Die genaue Bestockung konnte erst bei der Vor-Ort-Aufnahme ermittelt werden.

2. Die Vorauswahl bezog sich auch das forstliche Abteilungsnetz mit einer Flächengröße von ca. 30-50 ha; die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinere forstliche Teilfläche.

Resultat: Flächenkorrekturen ergaben sich erst bei der kleinflächigeren Vor-Ort-Ansprache

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9190

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 4,33ha des WLRT 9190 ausgeschieden. Nach der Inventur sind 0 ha des WLRT 9190 ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf alte Bestockungsinformationen. Die Fläche liegt im Eigentum der BIMA und im derzeitigen DSW sind keine aktuellen Bestandesdaten enthalten.

Resultat: Die genaue Bestockung konnte erst bei der Vor-Ort-Aufnahme ermittelt

2. Die Vorauswahl bezog sich auch das forstliche Abteilungsnetz mit einer Flächengröße von ca. 30-50 ha; die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinere forstliche Teilfläche.

Resultat: Flächenkorrekturen ergaben sich erst bei der kleinflächigeren Vor-Ort-Ansprache

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 91D0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen kein WLRT 91D0 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 3,90 ha des WLRT 91D0 ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf alte Bestockungsinformationen. Die Fläche liegt im Eigentum der BIMA und im derzeitigen DSW sind keine aktuellen Bestandesdaten enthalten.

Resultat: Die genaue Bestockung konnte erst bei der Vor-Ort-Aufnahme ermittelt werden.

2. Die Standortsinformationen für die Vorauswahl wurden der Naturraumkarte entnommen (kleinste Ausscheidungseinheit ist eine Flächengröße > 6 ha); die Vor-Ort-Ansprache hatte die forstliche Standortskarte (kleinste Ausscheidungseinheit 0,5 ha) zur Grundlage.

Resultat: Kleinflächige Standortsabweichungen, die gerade in dem bewegten Relief des FFH- Gebietes vielfältig vorkommen, sind vorher ignoriert worden.

3. Grundlage zur Ausscheidung war die aktuelle Biotoptypenkartierung. In dieser Kartierung ist die Erfassung von Komplexstandorten möglich die mehr Wald

zusammenfasst als dem beschriebenen WLRT entspricht. Bei der Vor-Ort-Ansprache wurden gezielt die einzelnen Biotoptypen aufgesucht und nur die Lebensräume erfasst die dem beschriebenen WLRT 91D0 entsprechen.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Tabelle 7: Vorkommen von Arten nach Anhang II (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)

EU-Cod e	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nicht- ziehend	vorhanden	B	?	Nachweise an 2 Standorten, Entwässerun gsgraben und Lenzensee (ohne)
1042	Große Moos- jungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Nicht- ziehend	vorhanden	B	?	keine aktuellen Nachweise bekannt

In Tabelle 7 sind die gemeldeten und aktuell ermittelten Arten des Anhangs II dargestellt. Für die weitere Bearbeitung sind – soweit vorliegend - die aktuell ermittelten Arten maßgeblich.

Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt keine prioritäre Art vor.

1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 8: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritär er LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH- RL)
3140	-	-	-	?
7140	-	-	x	?
9110	-	-	-	?
9130	-	-	-	?
9190	-	-	x	?
91D0*	x	-	-	?

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie mit kleinräumig abgrenzbaren Habitaten

Für Arten des Anhangs II, soweit kleinräumige auf ein FFH-Gebiet begrenzbare Habitats von Populationen überhaupt abgrenzbar sind (z.B. Windelschnecken-Arten), sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitats auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktverkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Auf die Einbeziehung einer landesweit ungünstigen Bewertung innerhalb der FFH-Gebiete wird aufgrund ungenügender Datenlage vorerst verzichtet.

Tabelle 9: Bedeutung der Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitats für das Netz Natura 2000

Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
Fischotter	-	-	?

Tierarten nach Anhang II FFH-RL mit großen Raumansprüchen

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, sind die bedeutsamen Habitateigenschaften und -funktionen in den FFH-Gebieten relevant (vgl. Art. 1 k) FFH-RL). Für diese Arten (z.B. Fischotter, Biber) mit großräumigen, gebietsübergreifenden Habitats und Populationen wird daher der Erhaltungszustand auf Gebiets- und Landesebene beurteilt. Die landesweite Bewertung ergibt sich vorläufig aufgrund fehlender landesweiter Habitatbeurteilungen aus der Gefährdungseinstufung nach den „Roten Listen“ (Kategorien 1 bis 3) des Landes (z.B. Rote Liste „Säugetiere“). Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen.

Tabelle 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000

Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
Große Moosjungfer	-	-	x	?

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 6.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 6.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT- Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 6.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden

Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT- weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 6.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand 20.04.2005 (LRT und Anhang II- Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2005 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst M-V
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst M-V
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst M-V, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz 2008

3. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

3.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I

Im Rahmen der Meldung von 2004 an die Europäische Kommission wurden im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet die Offenland-Lebensraumtypen 3140 Nährstoffarme kalkhaltige Stillgewässer und 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore ausgewiesen. Eine aktuelle Bearbeitung und Bewertung im Rahmen der Managementplanung wurde noch nicht durchgeführt.

3.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

3.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110

Tabelle 11: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110

Parameter WLRT 9110		
LRT-Fläche (ha)	46,30	
	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen		C
Anteil der RPH (%)	12,5	(C)
Anteil der ÜPH (%)	0	(C)
Bewertung RPH und ÜPH		C
Altholzinseln (%)		
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	3,3	B
Arteninventar		A
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	91,3	(A)
Auftreten von Störzeigern (%)	< 10	(A)
Bewertung Baumarten und Störzeiger		A
Tier- und Pflanzenarten (ja führt zur Aufwertung)		
Beeinträchtigungen		A
Fahrspuren	0	A
Bodenbearbeitung %	< 10	A
Schäden an Waldvegetation	0	A
Gesamt		B

Der WLRT Hainsimsen-Buchenwald wurde in einen guten Erhaltungszustand (B) eingestuft.

3.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 12: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Parameter WLRT 9130		
LRT-Fläche (ha)	253,10	
	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen		C
Anteil der RPH (%)	53,46	(A)
Anteil der ÜPH (%)	10,23	(C)
Bewertung RPH und ÜPH		C
Altholzinseln (%)		
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	3,2	B
Arteninventar		A
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	97,0	(A)
Auftreten von Störzeigern (%)	< 10	(A)
Bewertung Baumarten und Störzeiger		A
Tier- und Pflanzenarten (ja führt zur Aufwertung)		
Beeinträchtigungen		A
Fahrspuren	0	A
Bodenbearbeitung %	< 10	A
Schäden an Waldvegetation	0	A
Gesamt		B

Der WLRT Waldmeister-Buchenwald wurde in einen guten Erhaltungszustand (B) eingestuft.

3.2.3 Moorwälder 91D0*

Tabelle 13: Auswertung Moorwälder 91D0*

Parameter WLRT 91 D0					FFH-
Abteilung	3a6		16b2		Gebiet
LRT-Fläche (ha)	3,00		0,90		3,90
	Wert	Bewer-	Wert	Bewer-	Bewer-
		tung		tung	tung
Habitatstrukturen		B		B	
natürliche Dynamik		B		B	
Arteninventar		A		A	
Gehölzarten %	100	(A)	100	(A)	
Bodenvegetation %	> 90	(A)	> 90	(A)	
Auftreten von Störzeiger (%)	< 10	(A)	< 10	(A)	
Bewertung Gehölz, Bodenvegetation, Störzeiger		A		A	
Pflanzen- u. Tierarten					
Beeinträchtigungen		B		B	
Wasserhaushalt/Entwässerung	-1	B	-1	B	
Gesamt		B		B	B

Der WLRT Moorwald wurde in einen guten Erhaltungszustand (B) eingestuft

3.2.4 Zusammenfassung der Waldlebensraumtypen

Tabelle 14: Fläche (ha) der Waldlebensraumtypen

WLRT	Fläche (ha)
9110	46,30
9130	253,10
91D0	3,90
Summe	303,30

Tabelle 15: Prozentualer Flächenanteil der Waldlebensraumtypen

WLRT	Anteil (%)
9110	15
9130	84
91D0	1
Summe	100

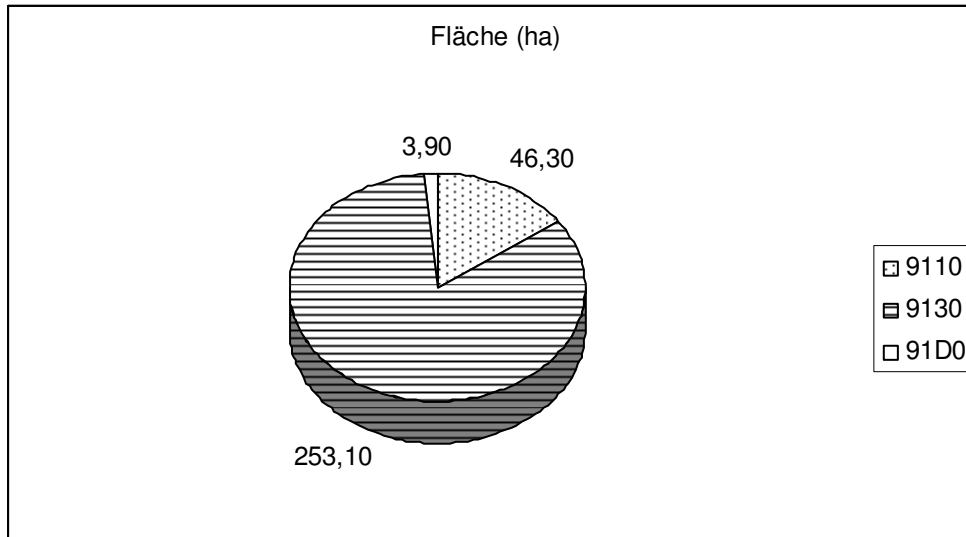


Abbildung 7: Graphische Darstellung der Flächenverteilung der WLRT

Tabelle 16: Zusammenfassung der Bewertung der Waldlebensraumtypen

WLRT	Bewertung
9110	B
9130	B
91D0	B

Im FFH- Gebiet 2448-302 wurde auf einer Fläche von 303 ha Waldlebensraumtypen identifiziert. Es handelt sich dabei um die drei Waldlebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130) und Moorwald (91D0*). Diese Waldlebensraumtypen wurden alle in den Erhaltungszustand B eingestuft.

3.3 Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie

Im Gebiet kommen die Arten Fischotter und Große Moosjungfer vor. Für den Fischotter (*Lutra lutra*) wurde das Vorkommen aktualisiert (siehe Tabelle 7).

3.4 Arten des Anhangs IV

Im FFH- Gebiet wurden keine Arten nach Anhang IV gemeldet.

4. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

LRT und Arten im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen LRT oder Arten vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die nach den Tab. 3 und 4

besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 17: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
3140	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
7140	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
9110	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
9130	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
91D0*	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Die LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt. In diesem Fall sind keine LRT betroffen.

Tabelle 18: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Status	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	aktueller Erhaltungszustand der Habitate	angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Fischotter	Nichtziehend (vorhanden)	B	?	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Große Moosjungfer	Nichtziehend (vorhanden)	B	?	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Die Arten mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt. In diesem Fall sind keine Arten betroffen.

4.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den *Verordnung über die Festsetzung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete* getroffen.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei von den Regelungen weitgehend unberührt.

Da das Gebiet gleichzeitig Europäisches Vogelschutzgebiet (DE 2350-401) ist, dürfen Regelungen in einem ggf. erstellten Forsteinrichtungswerk keine Beeinträchtigungen der Vogellebensräume sowie Störungen von Vogelarten mit erheblichen Auswirkungen verursachen (Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie). Kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist das Forsteinrichtungswerk auf Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zu prüfen. Unberührt bleiben die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG.

Für alle Waldlebensraumtypen sollten folgende Richtlinien Anwendung finden:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 6.3
2. „Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 6.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 6.4

4.2.1 Hainsimsen- Buchenwald – WLRT 9110

Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Die Bewirtschaftung des FFH-Gebietes ist an die DBU übergegangen mit Ziel naturnahe Zustände in diesem FFH-Gebiet zu schaffen bzw. deren Entwicklung zu unterstützen.

Entsprechend der vorliegenden Standortserkundung hat das FFH-Gebiet potentielle Lebensraumtypenfläche des 9110 von 367 ha. Es sollte daher eine zusätzliche Entwicklung von ca. 320 ha des WLRT angestrebt werden.

Totholz, Alt- u. Biotopbäume:

Gegenwärtig sind keine Altholzinseln vorhanden. Der Anteil an Totholz, Alt- u. Biotopbäumen ist mit 3,3 St./ha gut. Augenmerk muss auf die Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Anteils an Totholz, Alt- u. Biotopbäumen gelegt werden. Absterbende oder geschädigte Bäume sollten weiterhin auf der Fläche verbleiben.

Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Alt- und Totholzanteils sind wichtige Maßnahmen für den Artenschutz.

Reife- und Überlappungsphase:

Für die Bewertung ungünstig wirkt sich der sehr geringe Anteil an Beständen in der Reifephase aus. In den nächsten 10 Jahren wird sich der Anteil von 5,80ha auf 18,40ha (= 39,7% Reifephase) erhöhen. Dies bewirkt gleichzeitig einen Zugang in der Überlappungsphase von 8,00 ha (= 43,5%).

Grundsätzlich sollten bei der Bewirtschaftung der Buche die für den Landeswald verbindlichen „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ (Anlage 6.2) Anwendung finden.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar:

- Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
- Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen und im Rahmen des bestehenden Erhaltungszustandes mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen
- Jungbestandespflege, Durchforstung und Vorratspflege
- pflegliche Holzernte und –bringung
- Saatgutgewinnung

4.2.2 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130

Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Die Bewirtschaftung des FFH-Gebietes ist an die DBU übergegangen mit Ziel naturnahe Zustände in diesem FFH-Gebiet zu schaffen bzw. deren Entwicklung zu unterstützen. Entsprechend der vorliegenden Standortserkundung hat das FFH-Gebiet potentielle Lebensraumtypenfläche des 9130 von 565 ha. Es sollte daher eine zusätzliche Entwicklung von ca. 310 ha des WLRT angestrebt werden.

Totholz, Alt- u. Biotopbäume:

Gegenwärtig sind keine Altholzinseln vorhanden. Die Waldflächen des FFH-Gebietes werden demnächst den Eigentümer wechseln und erst dann kann mit dem Eigentümer über die Ausscheidung von Altholzinseln verhandelt werden. Der Anteil an Totholz, Alt- u. Biotopbäumen ist mit 3,2 St./ha gut. Augenmerk muss auf die Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Anteils an Totholz, Alt- u. Biotopbäumen gelegt werden. Absterbende oder geschädigte Bäume sollten weiterhin auf der Fläche verbleiben.

Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Alt- und Totholzanteils sind wichtige Maßnahmen für den Artenschutz.

Reife- und Überlappungsphase:

Der Anteil von Beständen in der Reifephase ist sehr gut (54,69%). Die Überlappungsphase ist dabei zu gering ausgestattet. Zurzeit beträgt der Anteil nur 5%, wird sich aber in den nächsten 10-15 Jahren auf über 25% erhöhen.

Grundsätzlich sollten bei der Bewirtschaftung der Buche die für den Landeswald verbindlichen „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ (Anlage 6.2) Anwendung finden.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar:

- Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
- Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen und im Rahmen des bestehenden Erhaltungszustandes mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen
- Jungbestandespflege, Durchforstung und Vorratspflege
- pflegliche Holzernte und –bringung
- Saatgutgewinnung

4.2.3 Moorwälder –WLRT 91D0*

Der Moorwald in der Abteilung 3a6 hat eine Größe von 3,0ha. Der Erhaltungszustand ist noch gut. Der Wildverbiss ist massiv aufgetreten. Wildverbiss zählt zu den erheblichen Beeinträchtigungen die den Erhaltungszustand eines naturnahen Waldes im FFH-Gebiet massiv gefährden. Die Vorkommen von Schalenwild ist deutlich abzusenken.

Der Moorwald in der Abteilung 16b2 (0,90ha) befindet sich in einem guten Erhaltungszustand.

Zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes ist zwingend eine Wasserstanderhöhung im Gebiet erforderlich.

Die natürliche Dynamik von aufwachsenden und absterbenden Gehölzen ist nur noch gering sichtbar. Der derzeitige Wasserstand ist für die Entwicklung als auch für die Erhaltung des WLRT zu gering. Durch hydrologische Gutachten sollte die Durchführung einer Erhöhung des Wasserstandes in beiden Moorflächen geprüft werden.

4.3 Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II mit Waldbezug

Tabelle 19: Erhaltungsmaßnahmen für Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL

Schutz- objekt	Erhaltungs-ziel	Art der Maßnahmen	Fläche (ha)
3140	Erhalt	– Erhalt des Waldes im Bereich des Ufers (Uferrandstreifen) – Erhalt vorhandener naturnaher Ufer- und Verlandungsvegetation – kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich	32,13
7140	Erhalt	– Erhalt der ganzjährig hohen Wasserstände – Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet – Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) – kein Einsatz von schweren Maschinen auf der Fläche – keine Aufforstung	8,87
Große Moosjungfer	Erhalt	– Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet – Erhalt von Kleingewässern und Torfstichen – Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen – Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) – kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich	?
Fischotter	Erhalt	– Erhalt der vorhandenen störungsarmen Uferbereiche im Wald	?

Es handelt sich um ein waldgeprägtes FFH-Gebiet mit dem Schlosssee Pampow. In den Waldbereichen befinden sich an drei Stellen Moore (LRT 7140). Darüber hinaus kommen zwei an Gewässer gebundene Arten vor. Neben dem Erhalt der vorhandenen Wasserstände, sind insbesondere die Waldbestände im Uferbereich des Schlosssees zu erhalten. Auf Infrastrukturmaßnahmen (insbesondere Wegebau) sollte hier verzichtet werden.

5. Umsetzung der Maßnahmen

5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Basierend auf dem Bundesnaturschutzgesetz regelt das Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft.

Die *Grundsätze des Naturschutzes* (§2, Abs.2, Punkt 9 LNatG M-V) bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „die Lebensstätten und Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Biotope) nach Lage, Größe und Struktur die Erhaltung der Arten, die Ausbreitung der Individuen einer Art sowie den Austausch zwischen den Populationen der einzelnen Arten aus verschiedenen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen.“

Entsprechend §3 Abs. 1 LNatG M-V ist jeder verpflichtet „... durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass Natur und Landschaft pfleglich genutzt, geschützt und erhalten werden, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.“

Das Gesetz schützt neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §18 LNatG M-V wie folgt: „Soweit ein Eingriff ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann, ist er unzulässig.“ Weiterhin wird der Schutz für *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung* durch §28 LNatG M-V geregelt „...sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope*. Durch den §20 LNatG M-V wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 LNatG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§69 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete* (§§22, 23 LNatG M-V) dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich, welche Handlungen im Schutzgebiet

verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiger Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §42 geregelt.

§ 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln

1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,

2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 bestimmt sind.

(4) Die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17

Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter und Große Moosjungfer.

Da das FFH-Gebiet gleichzeitig Vogelschutzgebiet ist, werden die Regelungen des besonderen Artenschutzes auf alle walddrelevanten Arten angewendet.

Durch §36 LNatG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschtzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschtzes aus §36 Abs. 4 kennen „Zum

Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....“

Ein Verstoß gegen §36 LNatG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§69 LNatG M-V).

Zum Schutz von besonderen Landschaftsbestandteilen oder Arten gibt es im §51 LNatG M-V die Möglichkeit von besonderen vertraglichen Regelungen dem *Vertragsnaturschutz*.

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

5.2 Kostenmanagement

5.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Ausweisung von Altholzinseln

Derzeit wurden in den WLRT-Flächen des FFH-Gebietes keine Altholzinseln ausgewiesen bzw. vorgeschlagen. Die Ausscheidung von Altholzinseln sowie der Schutz von Biotopbäumen können zu Einkommensverlusten führen. Das Forstamt sollte im Rahmen seiner Beratungsfunktion mit der DBU die Möglichkeiten der Ausscheidung von Altholzinseln klären (siehe Anlage 6.4).

Moorwald

Alle Moorwälder liegen einzeln in der Waldlandschaft. Daher ist es notwendig für jede Einzelfläche die Sanierungsmaßnahmen detailliert vor Ort zu klären. Eine zusammenfassende Darstellung von Sanierungsmaßnahmen ist daher hier noch nicht möglich. Die einzelnen Renaturierungsmaßnahmen müssen vor Ort durch die Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde und eventuell Wasser- und Bodenverband festgestellt und umgesetzt werden. Die Renaturierungsmaßnahmen sind momentan nach den Förderrichtlinien in Anlage 6.11 – 6.13 förderfähig.

Die Absenkung der Schalenwildbestände ist ohne zusätzliche Kosten sofort umsetzbar.

5.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL

Die unter 4.3. genannten Erhaltungsmaßnahmen sind im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung ohne zusätzliche Kosten umsetzbar.

5.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 6.11
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 6.12
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 6.13

6. Anlagen

6.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

6.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern

6.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

6.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

**6.5 Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Am Stettiner Haff“ 20.
Dezember 2004**

6.6 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Haffküste“

22.04.1993

6.7 Entscheidung über die Festsetzung der Landschaftsteile „Gorinsee“ und Gottesheide mit Schloßsee und Lenzener See“ als Naturschutzgebiet 1990

6.8 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

6.9 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

6.10 Waldrandgestaltung

6.11 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)

6.12 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

6.13 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

6.14 Kartendarstellungen

6.14.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

6.14.2 Schutzgebiete